

966 - ALLGEMEINE FEUERVERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN (AFB) (Fassung 2002)

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Versicherte Sachen
Artikel 3	Versicherungsort
Artikel 4	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 5	Ersatzleistung
Artikel 6	Ersatz der Aufwendungen
Artikel 7	Unterversicherung
Artikel 8	Sachverständigenverfahren
Artikel 9	Zahlung der Entschädigung
Artikel 10	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion (siehe jedoch Absatz 7, lit. a).

(2) Als BRAND gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

NICHT ALS BRAND GILT und der Versicherer haftet daher NICHT, wenn

- a) versicherte Sachen dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass sie (z.B. beim Bügeln, Trocknen, Räuchern, Rösten, Kochen, Braten und dgl.) der Einwirkung des Feuers, des Rauches oder der Wärme ausgesetzt werden oder dass sie in einen Feuerherd (Ofen, Herd und dgl.) fallen oder geworfen werden;
- b) der Schaden durch ein Feuer hervorgerufen wird, das sich nicht selbst auszubreiten vermag (z.B. Sengschäden durch Beleuchtungs- oder Beheizungskörper, brennenden Tabak, glühende Kohlenstücke und dgl.); oder
- c) versicherte elektrische Maschinen, Apparate oder Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes, sei es mit oder ohne Lichterscheinungen, beschädigt oder zerstört werden.

Geraten jedoch durch die unter lit. a) und c) genannten Ursachen andere versicherte Sachen in Brand, so haftet der Versicherer für den an diesen anderen versicherten Sachen entstehenden Schaden.

(3) Als BLITZSCHLAGSCHÄDEN gelten nur solche Schäden, die

- a) an den versicherten Gebäuden oder an im Freien befindlichen versicherten beweglichen Sachen durch die Kraft- oder Wärmewirkung des in sie einschlagenden Blitzes entstehen; bzw.
 - b) an den in einem Gebäude befindlichen versicherten Sachen durch die Wirkung des Blitzschlages hervorgerufen werden, sofern am Gebäude die unter lit. a) genannten schädigenden Wirkungen des Blitzes entstanden sind.
- Bei versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und Einrichtungen haftet der Versicherer aber keinesfalls für Schäden, die durch Überspannung bzw. durch Induktion entstanden sind. Der Versicherer haftet jedoch, wenn andere versicherte Sachen durch einen aus vorstehenden Ursachen entstehenden Brand beschädigt oder zerstört werden.

(4) Als EXPLOSION gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dgl.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

NICHT ALS EXPLOSION GILT und der Versicherer haftet daher NICHT, wenn versicherte Sachen durch Schleuderbruch (Fliehkraftschaden), Wasserschlag (insbesondere an Dampfmaschinen), Rohrreißer oder andere mechanische Betriebsauswirkungen beschädigt oder zerstört werden. Ebenso sind Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum (Zylinder des Motors) auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an elektrischen Leistungsschaltern (z.B. Öl-, Druckluft-, Druckgasschalter und dgl.) durch den in ihnen bereits vorhandenen oder sich bildenden Gasdruck entstehen, von der Versicherung ausgeschlossen.

(5) Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn diese Zerstörung oder Beschädigung

- a) auf der unmittelbaren Einwirkung der in Absatz 1 genannten Schadenereignisse beruht, oder
- b) die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, oder
- c) bei dem Brande durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird.

(6) Außerdem ersetzt der Versicherer

- a) den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Absatz 1 genannten Schadenreignisse abhanden gekommen sind (siehe jedoch Artikel 2 (2));
- b) Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall nach Maßgabe des Artikel 6,
- c) durch Absturz und Anprall von bemannten Luftfahrzeugen, deren Teile und Ladung entstandene Zertrümmerungsschäden,
- d) Schäden durch Mietverlust bei WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNGEN. Gilt nur bei Versicherung des Bauwertes (Artikel 2 (3)).

Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenützbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benützbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Wenn die Versicherungssumme für das Wohngebäude niedriger ist als der Ersatzwert, wird nur der entsprechende Teil des Mietzinses oder des Mietwertes ersetzt (Artikel 7).

(7) Nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer

- a) bei Versicherung von industriellen und gewerblichen Anlagen für Schäden durch Explosion von Sprengstoffen; für Schäden, die durch Sprengstoffexplosionen verursacht werden, die auf benachbarten, nicht der Verfügung des Versicherungsnehmers unterliegenden Anlagen eintreten, bedarf es einer Vereinbarung hinsichtlich des Haftungseinschlusses nur für den Fall, dass der Versicherungsnehmer vom Vorhandensein oder der Verwendung der Sprengstoffe gewusst hat oder wissen musste.

- b) für den Entgang an Gewinn (siehe aber Absatz 6, lit. d),

- c) für Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Feuerlöschkosten, Demontage- und Remontagekosten, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfall entstehen. Im Schadenfall werden die hierfür entstandenen Kosten bis zur Höhe der hierfür in der Polizza angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.

In die Versicherung von WOHNGEBÄUDEN sind Aufräumungskosten in Höhe bis zu 1 % der Versicherungssumme eingeschlossen.

Unter AUFRÄUMUNGSKOSTEN sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

Unter ABBRUCHKOSTEN sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.

Unter FEUERLÖSCHKOSTEN sind die Aufwendungen zu verstehen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, soweit sie nicht nach Artikel 6 ersetzt werden.

Unter DEMONTAGE- UND REMONTAGEKOSTEN sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen demontiert und wieder montiert oder sonstwie bewegt oder geschützt werden müssen.

(8) Im Falle von

- a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen
- b) Erdbeben, Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen
- c) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind

haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

(9) Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Artikel 2

Versicherte Sachen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen.

Die Versicherung von Arbeitsgeräten und Arbeitskleidern erstreckt sich auch auf die Sachen der Familienangehörigen und Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die an dem Versicherungsort (Artikel 3) ihren Beruf ausüben.

(2) Geld, unverarbeitete Edelmetalle, ungefasste Perlen und Edelsteine sowie Wertpapiere und Urkunden sind nur dann in der Versicherung inbegriffen, wenn dies besonders vereinbart ist.

(3) Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den BAUWERT.

Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern.

Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören.

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge als Baubestandteile, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich ihr Ausschluss nicht vertraglich ergibt.

Soweit Gebäude industriell oder gewerblich genutzt werden, auch bei Bürogebäuden, Krankenhäusern, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bädern, Sportanlagen und Veranstaltungshallen zählen Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs- und Sanitäreinrichtungen sowie Aufzüge und Maschinenfundamente nicht zu den Baubestandteilen, sondern zur technischen Betriebseinrichtung.

(4) Ist der Wohnungsinhalt zusammen mit anderen Sachen in derselben Polizze versichert, so gelten hinsichtlich der Feuerversicherung des Wohnungsinhalts die bezüglichlichen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH).

Artikel 3

Versicherungsort

Bewegliche Sachen sind nur in den Räumen versichert, die in der Polizze bezeichnet sind (Versicherungsort). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

- a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Artikel 6.
- b) Er hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer sowie der Sicherheitsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.
- c) Falls versicherte Sachen beim Schaden abhanden gekommen sind (Artikel 1 (6), lit. a)), hat er der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände einzureichen; weiters hat er die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.
- d) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, auf Verlangen jede hiezu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.
Auf Verlangen muss er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muss er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf seine Kosten beibringen.
- e) Er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- f) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
- g) Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b) bzw. die Bebringung der Aufstellung und Verzeichnisse nach lit. c) und d) wird durch die Absendung gewahrt.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), im Falle einer Verletzung der unter Absatz (1), lit. a) genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ist die Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Wurde das Abhandenkommen von Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 5 Ersatzleistung

(1) Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 8 ABS der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrundegelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.

(2) Als Ersatzwert gelten:

- a) Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages; wenn das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre, gerechnet vom Schadentag, wieder aufgebaut wird, ist höchstens dessen Verkehrswert (bei Teilschäden dessen anteiliger Verkehrswert) zu ersetzen. Bei Ermittlung des Verkehrswertes bleibt der Wert des Grundstückes außer Ansatz;
- b) Bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung der aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Wertminderung;
- c) Bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten;
- d) Bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten.
Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.
Ergibt sich bei Gebäuden, Maschinen, technischen Einrichtungen und Waren ein geringerer Wert aus dem Umstand, dass sie infolge einer nicht durch den Schadenfall verursachten Beschädigung, infolge Veralterung oder dauernden Betriebsstillstandes schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert.
Für die Wiederherstellung gemäß lit. a) genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude hergestellt werden, die dem gleichen Betriebszweck dienen. Gebäude, die sich bei Eintritt des Schadenfalles in Bau befinden oder bereits errichtet sind, gelten nicht als Wiederherstellung. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Gemeindegebietes.
- e) Bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der Kurswert der letzten, vor dem Schadenfall erfolgten Notierung bzw. bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis; bei Einlagebüchern mit Klausel (Losungswort) die Kosten des Aufgebotsverfahrens und bei Einlagebüchern ohne Klausel der Betrag des Guthabens.

(3) Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.

(4) Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt.

(5) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 6 Ersatz der Aufwendungen

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.

(2) Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Artikel 7 Unterversicherung

Ergänzung zu Artikel 8 (2) ABS:

Außerhalb des Versicherungsortes (Artikel 3) befindliche Sachen sind bei der Berechnung der Unterversicherung nur dann zu berücksichtigen, wenn der Versicherer zufolge besonderer Vereinbarung auch außerhalb des Versicherungsortes für sie haftet.

Bei Wohngebäuden wird im Schadenfall eine Unterversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie nicht 5 % der versicherten Summe übersteigt.

Artikel 8 Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 (2), lit. b) ABS:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Sachen enthalten (Artikel 5). Die Feststellung muss auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

Artikel 9

Zahlung der Entschädigung

Ergänzung zu Artikel 11 ABS:

Für Gebäude kann der Versicherungsnehmer den die Verkehrswert-Entschädigung übersteigenden Teil der Entschädigung (siehe Artikel 5, Absatz (2), lit. a) erst dann und nur insoweit verlangen, als die Verwendung der Verkehrswert-Entschädigung und des übersteigenden Teiles der Entschädigung zur Wiederherstellung des Gebäudes gesichert ist.

Außerdem gilt für Gebäude, die zur Zeit des Schadenfalles mit Hypotheken, Reallasten oder Rentenschulden belastet sind, folgendes: Eine Zahlung wird nur dann geleistet, wenn die am Schadentag eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht zur Zahlung verständigt wurden, nicht widersprochen haben. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur Zahlung jedenfalls der schriftlichen Zustimmung.

Artikel 10

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

(1) Gemäß § 67 VersVG geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

(3) Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
- b) Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
- c) Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- d) Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.